



Az.: 0280/50

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren im Markt Thalmässing

vom 12.07.2022

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung:

## § 1

### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Thalmässing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Falschalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Thalmässing behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für die vergleichbaren Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz vom 18.04.2016 außer Kraft.

Thalmässing, den 13.07.2022

*Michael Kreichauf*  
Michael Kreichauf  
Zweiter Bürgermeister





Az.: 0280/50

# ANLAGE

## zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren im Markt Thalmässing

vom 12.07.2022

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Feuerwehr	Kennzeichen	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
das Mehrzweckfahrzeug	Thalmässing	RH - T 1101	2,13 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug	Thalmässing	RH - T 2016	18,65 €
das Löschgruppenfahrzeug	Thalmässing	RH - 2189	6,72 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	Thalmässing	RH - 2344	7,23 €
das Mehrzweckfahrzeug	Eysölden	RH - 330	1,98 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	Eysölden	RH - EY 461	4,35 €
das Mehrzweckfahrzeug	Offenbau	RH - OF 1101	1,88 €
das Löschgruppenfahrzeug	Offenbau	RH - 306	4,82 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, der Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

	Feuerwehr	Kennzeichen	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
das Mehrzweckfahrzeug	Thalmässing	RH - T 1101	17,01 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug	Thalmässing	RH - T 2016	170,98 €
das Löschgruppenfahrzeug	Thalmässing	RH - 2189	89,28 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	Thalmässing	RH - 2344	62,26 €
das Mehrzweckfahrzeug	Eysölden	RH - 330	9,63 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	Eysölden	RH - EY 461	85,59 €
das Mehrzweckfahrzeug	Offenbau	RH - OF 1101	11,34 €
das Löschgruppenfahrzeug	Offenbau	RH - 306	92,61 €
ein Tragkraftspritzenanhänger	14 Gemeindeteile		18,26 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrücken berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Feuerwehrdienstleistende, die bei der Marktgemeinde Thalmässing beschäftigt sind

Für den Einsatz von Feuerwehrdienstleistenden, die bei der Marktgemeinde Thalmässing beschäftigt sind, sofern sie während der Arbeitszeit im Einsatz sind (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 01.01.2021, Anlage zum FMS 23-P 1509-1/25) werden berechnet:

a) Beschäftigte ab Entgeltgruppe 6	35,31 €
b) Beschäftigte bis Entgeltgruppe 5	33,38 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 25,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Marktgemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden

#### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden: 16,40 €  
 (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 3.4 Verpflegungsaufwand

Dauert ein Einsatz länger als vier Stunden wird für jeden Feuerwehrdienstleistenden folgender Verpflegungsaufwand berechnet: 10,00 €

#### 4. Materialverbrauch

Pro Sack Ölbindemittel inklusive dessen fachgerechter Entsorgung wird als kalkulierter Kostenersatz berechnet: 40,00 €

Für weiteres Verbrauchsmaterial wie Hölzer, Sandsäcke u.s.w. werden die Selbstkosten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises berechnet.

#### 5. Falschalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen

Für Falschalarmierungen privater Brandmeldeanlagen (BMA) wird im Wiederholungsfall innerhalb von 12 Monaten der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 - 3 berechnet, mindestens jedoch 150,00 €

#### 6. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung

Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 - 3 berechnet, mindestens jedoch 600,00 €